

Heutige New Yorker Wolkenkratzer unter dem Zonengesetz

Autor(en): **Tüller, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **14 (1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



HEUTIGE NEW YORKER WOLKENKRATZER UNTER DEM ZONENGESETZ

Es sind nicht stilistisch-architektonische Probleme, noch statisch-konstruktive Ueberlegungen, die der Umwandlung des traditionellen kubischen amerikanischen Wolkenkratzers zu dem interessanten pyramidalen Gebilde von heute zu Grunde liegen. Der Berücksichtigung der vermehrten Licht- und Luftzufuhr für die untern Stockwerke des Hochhauses, deren Vernachlässigung in New York am untern Broadway, im Bankenviertel und an der Wallstreet die verhängnisvollen schluchtartigen, licht- und luftlosen Strassenquerschnitte zu verdanken sind, gelten in erster Linie die Vorschriften des Zoning Law, das zu dieser Neubildung geführt hat.

In Berücksichtigung des Zweckes, dem die zu erstellenden Bauten zu dienen haben, wird das Stadtgebiet eingeteilt in 3 sog. *Zwecksdistrikte (Use Districts)*: 1. *Wohndistrikte*, 2. *Geschäftsdistrikte*, 3. *Uneingeschränkte Bezirke* (d. h. Gebiete, für welche noch keine bestimmten Vorschriften durch das Gesetz geschaffen sind).

Für die Festlegung der zulässigen Höhe der Bauten ist das Stadtgebiet ferner eingeteilt in 8 *Höhenbezirke*

Die Brüche bestimmen das Verhältnis, nach welchem die Gebäudehöhe auf Baulinie sich zu der anliegenden Strassenbreite zu verhalten hat.

Ueber diese zulässige Höhe auf Baulinie darf für jeden Fuss Zurückweichen von der Baulinie das Gebäude höher gehen um:

Zur Bestimmung der Querschnittflächen der äussern und innern Licht- und Lufthöfe müssen ferner die Vorschriften für die 6 *Hofbezirke (Area Districts)* berücksichtigt werden.

Zulässige Überbauung des Grundstückes für die verschiedenen Bezirke ist angegeben in % der Grundstücksfläche:

Für innere Grundstücke

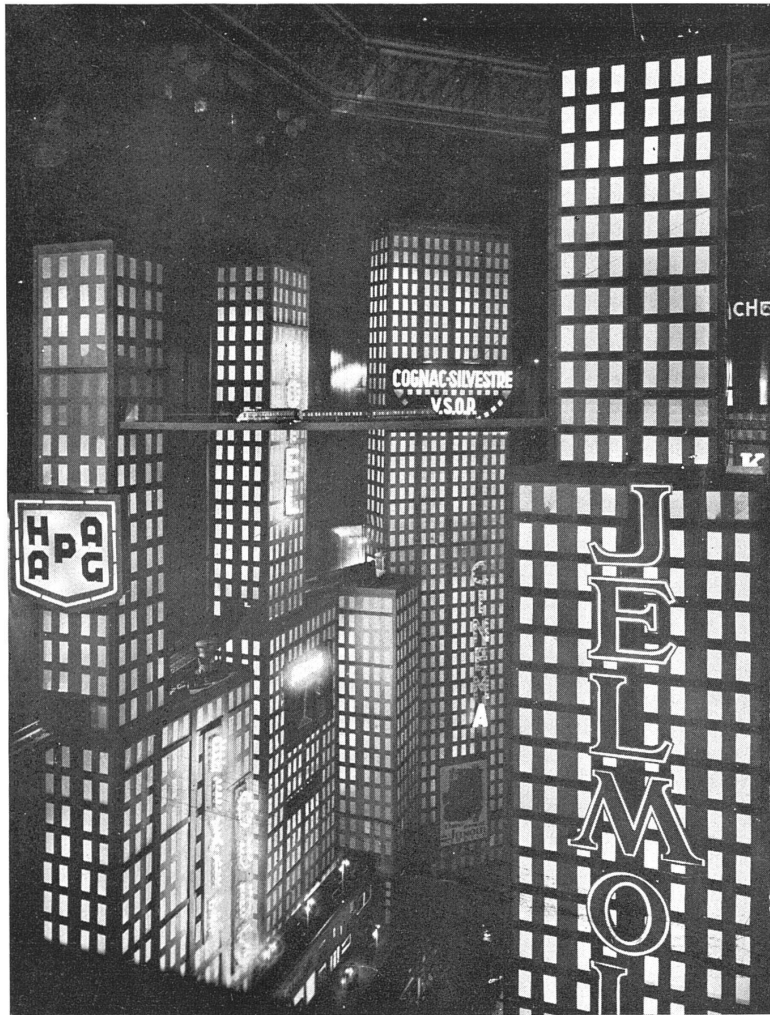
Für Eck-Grundstücke

	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
	6''	1'-0''	1'-0''	7'-0''	2'-6''	3'-0''	4'-0''	5'-0''
	A	B	C	C	D	E	E	F
					60%	50%	30%	35%
					80%	70%	40%	50%

Grundlegende Konstruktionsänderungen sind durch das Zonengesetz nicht bedingt worden, Tragkonstruktion bleibt nach wie vor das Stahlskelett, die Böden Beton, die Ausmauerung der Aussenwände mit Backstein, unverputzt oder Verkleidung mit Kunststein, Indiana-Kalkstein oder Terra-Cotta.

Der besseren Licht- und Luftzufuhr wird durch das Zonengesetz Rechnung getragen, hingegen bleibt durch die immer noch unbeschränkte Höhenentwicklungsmöglichkeit der Wolkenkratzer im Geschäftszentrum der amerikanischen Metropolis und der damit Hand in Hand gehenden Menschenansammlung und Konzentrierung die mit dem Automobilmus immer brennender werdende Verkehrsfrage noch ungelöst. Ähnlich wie Le Corbusier für Paris macht für die amerikanische Metropolis Hood den Vorschlag, nach welchem, im Gegensatz zu der bisherigen baugesetzlichen Vorschrift, wo die Gebäudemasse eine mathematische und geometrische Funktion der Strassenbreite darstellt, die neuen Strassen-, Licht- und Luftflächen zu mathematischen und geometrischen Funktionen des modernen Riesenwolkenkratzers werden, wo also im Gegensatz zu der heute üblichen Umbauung von Strasse und Platz eine Freilegung des Hochhauses in Strassen, Platz und Grundanlagen angestrebt wird. Wie weit diese idealen Vorschläge den Kampf mit dem Bodenbesitz aufnehmen und erfolgreich durchführen werden können, wird die Zukunft zeigen.

Max Tüller.



ZÜRICH IM JAHRE 2000

Während des Monats Oktober hat das Warenhaus Jelmoli in Zürich, anstelle der üblichen Alhambrakulissen und Seidenbändertempel in seinem Lichthof einen geistreichen Aufbau errichtet, eine Wolkenkratzerphantasie: Zürich im Jahre 2000. Das ganze Schaustück ist von Fritz Klein, dem Chefdekorateur des Hauses, in den Dekorationsateliers der Firma Jelmoli hergestellt worden.

F. T. G.